



## **Amtsgericht Bergisch Gladbach**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12.06.2025, 09:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal A 102, Schloßstr. 21, 51429 Bergisch Gladbach**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Paffrath, Blatt 4332,**

**BV lfd. Nr. 1**

6000/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Paffrath, Flur 5, Flurstück 438, Gebäude- und Freifläche, Borngasse 72,74,76, Größe: 2.192 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Borngasse Nr. 72 im 1. Obergeschoß links Nr. 11 des Aufteilungsplanes, mit einem Abstellraum im Kellergeschoß Nr. 11 des Aufteilungsplanes. Dem Eigentümer steht das alleinige Nutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit "P11" bezeichneten PKW-Einstellplatz im Kellergeschoß zu. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4322 bis 4339 ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Anschrift: Borngasse 72, 51469 Bergisch Gladbach

Laut Gutachten handelt es sich um eine Vierzimmerwohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss links in einer unterkellerten, dreigeschossigen Mehrfamilienwohnanlage mit Flachdach (BJ 1974) nebst einem TG-Stellplatz im Kellergeschoss (Gemeinschaftstiefgarage).

Objekt vermutlich leerstehend oder eigengenutzt. Wohnfläche rd. 102qm.

Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

252.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.